

Stellungnahme der Universitätsmedizin Halle zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Gesundheit und des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zur Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Pflegeberufe (PflAPrV)

Donnerstag, 19. April 2018

Insgesamt wird der Referentenentwurf positiv bewertet, einige konkrete Hinweise sind nachfolgend dargestellt.

Vorbemerkung:

Die hochschulische Pflegeausbildung bedeutet, dass die Absolventen ein normales Bachelor-Studium (ohne Ausbildungsvergütung – dafür BAFÖG-Anspruch) absolvieren. Daher wären auf Basis der allgemeinen Bestimmungen für BSc-Studiengänge Vorgaben zu entwickeln, wie man die Pflegeausbildung in ein solches Studium integrieren kann. Im Entwurf der PflAPrV ist man jedoch offensichtlich den umgekehrten Weg gegangen: ausgehend von einer Ausbildung wurde ein Studium »herumgestrickt«. Das Pferd wurde also von hinten aufgezäumt. Das ist die grundlegende, systematische Schwäche des Entwurfs, auf die sich im Wesentlichen auch die nachfolgenden, konkreten Anmerkungen zu §§ 30–41 beziehen.

B. Lösung (S. 2)

»Die neuen Pflegeausbildungen dauern in Vollzeit drei Jahre.«

Hier sollte der Text angepasst werden, da die Studiengänge eher 4 Jahre dauern werden. Eine Änderung könnte sein: »Die neuen Pflegeausbildungen dauern *mind.* in Vollzeit drei Jahre.«

§ 1 Inhalt und Gliederung der Ausbildung

Abs. 2, 3; Bezug zu Anlage 6/7:

700 Stunden Theorie sind im 3. Ausbildungsjahr sehr viel, da 3 Monate für die praktische Prüfungszeit eingeplant werden müssen und zuvor die Theorie abgeschlossen sein muss – dies erscheint nur bedingt umsetzbar. Pflichteinsatz Nr. 3 »Ambulante Akutpflege« – hier ist nicht eindeutig, ob es sich auch um eine Hochschulambulanz handeln kann oder ausschließlich ambulante Krankenpflege; eine Präzisierung ist erforderlich.

Abs. 4:

Die Anrechnung von Fehlzeiten im Umfang von 25% der Stunden eines Pflichteinsatzes stellen einen zusätzlichen Verwaltungsaufwand dar, sind aber im Hinblick auf den sicheren Kompetenzgewinn auch in unliebsamen Einsätzen sinnvoll.

In § 13 PflBG ist die 10%-Fehlzeitenquote erhalten geblieben, allerdings wurde bezüglich der einzelnen konkreten Pflichteinsätze eine Beschränkung der Fehlzeiten vorgenommen.

§ 3 Praktische Ausbildung

Abs. 4:

Die praktische Ausbildung in der Pädiatrie für alle Schüler inkl. der Studenten nur in den ersten beiden Lehrjahren ergibt ein Kapazitätsproblem für den Lernort Kinderklinik (mind. 12–15 Schüler wären zeitgleich immer in der Pädiatrie) – es besteht die Gefahr, dass diese dort nicht ausreichend angeleitet werden können. Hier wäre die Überlegung, ob eine Öffnung der Einsätze in der Pädiatrie auch für alternative Lernorte eine Lösung wäre, z.B. Kindergarten, Kinderheime, ambulante Kinderärzte, Jugendhilfe etc.

Abs. 5:

Der Musterentwurf kann nicht bewertet werden da dieser aktuell nicht vorliegt.

§ 4 Praxisanleitung

Abs. 2:

Diese Regelungen wären das Ende der Zentralen Praxisanleitung, da die Mitarbeiter in den jeweiligen Bereichen praktisch tätig sein müssten, um immer wieder die 5 Jahre Berufstätigkeit im Bereich nachweisen zu können – dies hat Vor- und Nachteile: für die Karrierewege in der Pflege eher unattraktiv und damit auch ein Hemmnis für die Lehrerentwicklung, für die Verbindung von Theorie und Praxis eher förderlich; evtl. muss dieser Passus etwas aufgeweicht werden, da er eventuell auch nicht so gemeint war?

Abs. 3:

Die Ausbildung für Praxisanleiter wäre von 200 auf 300 Stunden zu erhöhen – dies ist mit zusätzlichen Ausbildungskosten und Abwesenheiten in der Praxis verbunden, was eine Herausforderung in Zeiten des Fachkräftemangels ist.

Es bleibt unklar, was die Praxisanleiter in 100 Stunden zusätzlich an Wissen bzw. berufspädagogischen Kompetenzen erwerben sollen – diese Regelung ist inhaltsleer und kann deshalb nicht als gewinnbringend bewertet werden. Ebenso wurde keine Verbindung zur akademischen Qualifikation hergestellt: Wird für die hochschulische Ausbildung eine akademische Qualifikation der Praxisanleiter gefordert und zusätzliche eine berufspädagogische Qualifikation? Dies muss klarer geregelt sein, da die Hürden sonst sehr hoch sind.

Zudem bedarf es klarer Regelungen zur Anerkennung und für Übergangsphasen, sonst erfüllen die meisten derzeitigen Praxisanleiter diese Vorgabe nicht.

§ 5 Praxisbegleitung

Die Regelungen im Rahmen der Praxisbegleitung lautet: »soll daher mindestens ein Besuch je Orientierungseinsatz« erfolgen – die Angabe eines konkreten zeitlichen Umfangs fehlt.

Zudem sind hier nur Mindestangaben geregelt und es bleibt unklar, wie lange ein Praxisbesuch sein muss oder wie viele Stunden je Schüler anzusetzen sind und welche Inhalte vermittelt werden. Eventuell muss dies die Aufsichtsbehörde landerbezogen regeln? (Steht aber auch nicht im Gesetz.)

§ 7 Zwischenprufung

Abs. 1:

Welche Moglichkeiten bestehen nach nicht erfolgreichem Absolvieren der Zwischenprufung, die Ausbildung seitens des Tragers zu beenden, wenn absehbar ist, dass angebotene Manahmen zum Erreichen des Ausbildungsziels nicht greifen? Das ist bisher nicht befriedigend geregelt.

Abs. 2:

Das heit, man ist im 2. (Zwischenprufung) und 3. Ausbildungsjahr (Abschlussprufung) in mundlichen, schriftlichen und praktischen Prufungen – das ist eine Kapazitatsfrage fur das verfugbare Lehrpersonal. Dies ware aktuell nicht verfugbar und wurde einen deutlichen Mehrbedarf an Lehrern auslosen. Zudem ist der Umfang der Zwischenprufung nicht ausreichend definiert und die Anforderungen sind unklar – sollen diese ahnlich wie die Abschlussprufung sein? Hier braucht es genaue Regelungen.

§12 Zulassung zur Prufung

Abs. 1:

Fur groere Schulen ist der Prufungszeitraum von 3 Monaten zu knapp – zumal man zeitgleich die Zwischenprufung des 2. Ausbildungsjahres unterbringen muss. Dies ist ein Kapazitatsproblem des verfugbaren Lehrpersonals und der zur Verfugung stehenden Tage. Dieser Zeitraum muss ausgeweitet werden.

Abs. 3:

Was passiert mit dem Schüler, wenn keine Zulassung aufgrund der Vornoten erfolgt? Ist die Ausbildung dann beendet? Das ist unklar. Hier braucht es eigentlich eine Berufsfachschulordnung, welche solche Themen zusätzlich regelt (in Sachsen-Anhalt bisher nicht vorhanden).

§ 16 Abs. 3 Mündlicher Teil der Prüfung

30-45 Minuten Prüfungszeit sind sehr knapp, um die erforderlichen Kenntnisse abzufragen.

Es scheint, als ob die 3 Kompetenzen innerhalb einer Prüfung abgehandelt werden soll; dies ist aber unklar dargestellt. Sind es eine oder drei Prüfungen? Hier ist eine Präzisierung erforderlich.

§ 17 Abs. 5 Praktischer Teil der Prüfung

Keine Angabe, wie lang der Vorbereitungsteil der Prüfung sein darf – hier fehlt eine Definition von »angemessener Vorbereitungszeit«.

§ 19 Abs. 4 Bestehen und Wiederholung der staatlichen Prüfung, Zeugnis

Warum erhält der Prüfling beim Nichtbestehen des mündlichen Teils der Prüfung keine zusätzliche Ausbildungszeit? Dies wäre erforderlich und sinnvoll. Eine Differenzierung nach Umfang und Art erfolgt ja sowieso durch den Prüfungsausschuss und kann dann angepasst erfolgen.

§ 23 Prüfungsunterlagen

Die unterschiedlichen Fristen zur Aufbewahrung erschließen sich nicht – müssen die Prüfungsunterlagen nicht komplett vorhanden sein?

Nicht geregelt ist die Archivierung von Protokollen der praktischen und mündlichen Prüfung – welche Fristen gibt es hier? (Die Prüfungsniederschrift ist ja etwas anderes.)

§ 30 Inhalt und Gliederung der hochschulischen Pflegeausbildung

Unklar ist, ob der Begriff »Arbeitsaufwand« hier mit *Workload* im hochschulischen Sinn gleichzusetzen ist, so dass Selbstlernzeit etc. entsprechend diesen Stunden anrechenbar wäre.

2.300h Praxis in 3 Jahren Studiendauer sind fast unmöglich in einem Vollzeitstudium zu integrieren. Hier sollten die Praxisstunden bei mehr Praxisanleitung (15-20% statt 10%) auf 2.000h reduziert werden, um die Studierbarkeit zu verbessern.

Absatz 2 enthält die Vorgabe von 2.100 Lehrveranstaltungsstunden/theoretischem Unterricht. Art. 31 Abs. 4 der zugrundeliegenden EU-Richtlinie (2005/36/EG) definiert dies wie folgt:

»(4) Der theoretische Unterricht wird definiert als der Teil der Krankenpflegeausbildung, in dem die Krankenpflegeschülerinnen und Krankenpflegeschüler die Kenntnisse, das Verständnis sowie die beruflichen Fähigkeiten erwerben, die für die Planung, Durchführung und Bewertung einer umfassenden Krankenpflege notwendig sind. Dieser Unterricht wird in Krankenpflegeschulen oder an anderen von der Ausbildungsstätte ausgewählten Lernorten von Lehrenden für Krankenpflege oder anderen fachkundigen Personen erteilt.«

Insbesondere der letzte Satz stellt klar, dass Selbststudienzeiten nicht dazu zählen. Ein Bachelor-Studium ist allerdings modularisiert aufgebaut, wobei sinngemäß Folgendes gilt:

»Das Studium in Bachelor- und Master-Studiengängen ist grundsätzlich modularisiert. Module sind inhaltlich und zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheiten. Sie bestehen aus dem Kontaktstudium und dem Selbststudium. Unter Kontaktstudium versteht man den Besuch von Lehrveranstaltungen, unter Selbststudium die Zeiten der Vor- und Nachbereitung von Lehrveranstaltungen, die Prüfungsvorbereitung, das

Anfertigen von Referaten, Haus- und Projektarbeiten, externe Praktika und das Anfertigen einer Abschlussarbeit.« (beispielhafter Auszug aus § 9 der Rahmenstudien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg – ABStPO MLU)

Dies gilt im Übrigen auch an Fachhochschulen:

»Das Studium ist modularisiert. [...] Der Umfang der Module wird über den Arbeitsaufwand der Studierenden bestimmt und in ECTS-Punkte gemäß dem *European Credit Transfer and Accumulation System* (ECTS) angegeben. [...]

Credits werden nach dem voraussichtlich erforderlichen Arbeitsaufwand der Studierenden berechnet. Unter den erforderlichen studentischen Arbeitsaufwand fallen die Zeiten für die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes (Selbststudium) und die Zeiten zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen und Prüfungen im Präsenzstudium als auch in Fernbetreuung über das Internet/E-Learning (Kontaktstudium). Als durchschnittliche Arbeitsbelastung werden 1.800 Arbeitsstunden pro Studienjahr angesetzt. Pro Studienjahr sind 60 Credits, d. h. pro Semester 30 Credits zu erwerben. Für den Erwerb eines Credits wird ein Arbeitsaufwand von etwa 30 Stunden zugrunde gelegt.« (beispielhafter Auszug aus § 8 der Rahmenstudien- und Prüfungsordnung für das Bachelorstudium an der Hochschule Merseburg)

Eine »echte« Akademisierung muss den Studierenden somit auch ausreichend Gelegenheit zum Selbststudium einräumen. Die Vorgabe, 2.100 h als Kontaktstudium absolvieren zu müssen, ist dafür – angesichts der ebenso obligatorischen, mindestens 2.300 Praxisstunden – zu unflexibel.

Aufgrund der Selbststudienzeiten sind im Ergebnis die Studierenden einer deutlich höheren Stundenbelastung ausgesetzt. Durch die umfangreichen Praxiszeiten sind auch die vorlesungsfreien Zeiten verkürzt. Beides mindert erheblich die Attraktivität eines solchen Studiengangs.

Die Vorgabe von 2.100 Kontaktstunden bedeutet zudem, dass für »reine Studium-Kontaktstunden« kein Raum bleibt, das heißt jede Kontaktstunde muss Ausbildungskompetenzen und -fähigkeiten beinhalten. Da somit Ausbildung und Studium eine untrennbare Einheit bilden und komplett ineinander verzahnt sind (sein müssen), ist

die praktische Umsetzbarkeit der Anrechnungsregelung gem. § 38 Absatz 5 PflBRefG vollkommen ungeklärt.

Die Annahme in § 38 Abs. 1 PflBRefG, die Absolvierung einer akademisierten Pflegeausbildung innerhalb von drei Jahren sei grundsätzlich möglich, entbehrt (angesichts einer reinen Ausbildungsdauer von drei Jahren und der zeitlichen Vorgaben für theoretischen Unterricht und klinisch-praktische Unterweisungen) jeder Grundlage.

Erfreulich ist, dass den Hochschulen gemäß Absatz 6 des Entwurfs gestattet wird, die Fehlzeiten eigenständig zu regeln.

§ 31 Durchführung der hochschulischen Pflegeausbildung

Der Absatz 3 »Den Studierenden dürfen im Rahmen der Praxiseinsätze nur Aufgaben übertragen werden, die dem Ausbildungszweck und dem Ausbildungsstand entsprechen; die übertragenen Aufgaben sollen den physischen und psychischen Kräften der Studierenden angemessen sein.« sollte auch für die Regelung zur beruflichen Ausbildung eingefügt werden.

§ 32 Abs. 4 Staatliche Prüfung zur Erlangung der Berufszulassung

Der Begriff »hochkomplex« sollte durch den Begriff »komplex« ersetzt werden, da die Pflege von Menschen in hochkomplexen Pflegesituationen eher einem Master-Level entspricht.

Die (sehr begrüßenswerte) Vorgabe von § 39 PflBRefG, dass die hochschulischen Prüfungen auch die staatliche Prüfung zur Erlangung der Berufszulassung umfassen, sollte deutlicher zum Ausdruck kommen. Dies könnte z.B. wie folgt geschehen:

Absatz 1 Satz 1 Entwurf:

»Die Prüfung umfasst jeweils einen schriftlichen, einen mündlichen und einen praktischen Teil.«

Absatz 1 Satz 1 Änderungsvorschlag:

»Die Prüfung umfasst jeweils einen schriftlichen, einen mündlichen und einen praktischen Teil, welcher jeweils als Modulprüfung abgelegt wird.«

Absatz 2 Entwurf:

»Der Prüfling legt den schriftlichen und mündlichen Teil der Prüfung bei der Hochschule ab...«

Absatz 2 Änderungsvorschlag:

»Der Prüfling legt den schriftlichen und mündlichen Teil der Prüfung als Modulprüfung bei der Hochschule ab...«

Absatz 3 Entwurf:

»Der praktische Teil der Prüfung...«

Absatz 3 Änderungsvorschlag:

»Die Modulprüfung des praktischen Teils...«

Die Vorgabe aus § 39 Abs. 2 S. 1 PflBRefG, dass die Überprüfung der Kompetenzen erst am Ende des Studiums erfolgen soll, passt überhaupt nicht zur modularisierten Organisation eines Bachelorstudiums, in dem lediglich das Modul »Bachelorarbeit« am Studienende vorgesehen ist.

§ 33 Prüfungsausschuss

Gerade an Universitäten mit wenigen Lehrstühlen in Pflegestudiengängen kann es problematisch sein, zwei ProfessorInnen mit Pflegeausbildung zu finden. Würde nicht mindestens eine Person mit Pflegeausbildung ausreichen?

Absatz 1 Satz spricht von »Modulprüfungen« – auch deshalb ist eine Klarstellung in § 32 wünschenswert.

Ist im Fall des § 39 Abs. 4 S. 2 PflBRefG der Hochschulvertreter gemäß Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 alleiniger Vorsitzender des Prüfungsausschusses?

Absatz 5 verpflichtet (ausschließlich) die beiden Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Teilnahme an Prüfungen. Nach den allgemeinen Regularien für Studien- und Prüfungsausschüsse an Hochschulen haben hingegen alle Mitglieder des Ausschusses das

Recht (nicht die Pflicht), an Prüfungen teilzunehmen. Für die hier vorgesehene Pflicht des Hochschulvertreters besteht keine Notwendigkeit.

§ 34 Zulassung zur Prüfung, Nachteilsausgleich

Absatz 1 sieht eine Entscheidung der beiden Prüfungsausschussvorsitzenden über die Zulassung zum staatlichen Prüfungsteil vor. Wie soll dies angesichts der Modularisierung in der Praxis funktionieren? Die staatliche Prüfung ist gem. §§ 35–37 des Entwurfs auf mindestens 5 Module aufgeteilt. Diese werden auch nicht alle erst am Ende des Studiums stattfinden können.

Sollen die Studenten hier 5 Anträge beim Prüfungsausschuss stellen müssen? Müssen 5 Zulassungsbescheide je Student erstellt werden?

Vereinfachungsvorschlag: Die »im Studiengangskonzept geregelten Voraussetzungen« für diejenigen Module bzw. Modulprüfungen, welche die staatliche Prüfung umfassen, werden in § 32 Abs. 4 mit aufgenommen, sodass deren Festlegung der Zustimmung der zuständigen Behörde bedarf. Dann sind diese Voraussetzungen im Modulhandbuch der Hochschule enthalten und werden »automatisch« im Rahmen der elektronischen Anmeldung zum Modul bzw. zur Modulprüfung geprüft. Eine ausdrückliche Entscheidung des Prüfungsausschusses ist nur noch in Zweifelsfragen notwendig.

Absatz 2 ist entbehrlich, da ein Nachteilsausgleich ohnehin für alle Modulprüfungen des Studiengangs vorzusehen ist. Der Verweis auf zwei unterschiedliche Regularien zum Nachteilsausgleich für ein und dieselbe Prüfung sollte vermieden werden.

»Die Vorsitzenden des Prüfungsausschusses entscheiden auf Antrag der oder des Studierenden und auf Grundlage der im Studiengangskonzept geregelten Voraussetzungen über die Zulassung zum staatlichen Prüfungsteil.«

Durch diese Regelungen scheinen individuellere Lösungen (bspw. inkl. Abwesenheitszeiten) möglich, die besser mit einer Studiengangsstruktur zusammenpassen, und das ist ausdrücklich zu begrüßen.

§ 35 Schriftlicher Teil der Prüfung

Auf die Vorgabe in Absatz 4, dass die Aufsichtsarbeiten in der Regel an zwei aufeinanderfolgenden Werktagen durchzuführen sind, sollte zugunsten einer größeren Flexibilität verzichtet werden. Dies gilt umso mehr, da möglicherweise die entsprechenden Module nicht im gleichen Semester angeboten werden (vgl. Systematik der Modularisierung – es zählen alle Leistungen ab dem 1. Semester).

Hinsichtlich der in Absatz 8 vorgesehenen Bewertung erscheint ein weiteres Mal die Anwendung der aus der Berufsausbildung übernommenen Regelung auf ein Hochschulstudium nicht sachgerecht. Für die Bewertung von Bachelor-Arbeiten gilt z.B. gemäß § 20 ABStPO MLU:

»Die Abschlussarbeit wird von zwei Gutachterinnen und Gutachtern bewertet, die vom Studien- und Prüfungsausschuss bestellt werden. [...] Die Note der Abschlussarbeit wird aus dem arithmetischen Mittelwert der beiden Benotungen gebildet. Besteht in der Beurteilung durch das Erst- und Zweitgutachten eine Differenz des Zahlenwertes größer als zwei oder wird von nur einem der beiden Gutachterinnen bzw. Gutachter die Abschlussarbeit mit »nicht ausreichend« (4,1-5,0) bewertet, bestellt der Studien- und Prüfungsausschuss eine weitere sachkundige Gutachterin bzw. einen weiteren sachkundigen Gutachter. Die Drittbewertung soll binnen acht Wochen erfolgen. Die Note der Abschlussarbeit wird in diesem Fall aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten aller drei Gutachten gebildet, es sei denn zwei Gutachterinnen bzw. Gutachter bewerten die Abschlussarbeit mit »nicht ausreichend« (4,1-5,0), dann wird die Abschlussarbeit auch insgesamt mit »nicht ausreichend« bewertet.«

Eine inhaltliche Entscheidung lediglich »im Benehmen« (statt »Einvernehmen«) mit den eigentlichen Gutachtern/Prüfern wertet deren Tätigkeit in einer Weise ab, die jedenfalls bei der Bewertung der Bachelor-Arbeit als dem Kernstück eines Bachelorstudiums unangemessen erscheint.

Abs. 2: »Für die zwei Aufsichtsarbeiten sind Module zu folgenden Prüfungsbereichen aus den Kompetenzbereichen I bis V der Anlage 5 festzulegen:«

Dieser Satz engt die Gestaltung der Module im Rahmen des Curriculums sehr ein. Sind für die Prüfung nicht die Prüfungsbereiche relevanter als das jeweilige Modul?

Dieser Absatz sollte lauten: »Für die zwei Aufsichtsarbeiten sind die folgenden Prüfungsbereiche aus den Kompetenzbereichen I-V der Anlage 5, die im Rahmen von zwei Modulen thematisiert werden, festzulegen.«

Abs. 3: Soweit Module prüfungsbereichsübergreifend konzipiert sind, müssen die genannten Prüfungsbereiche in den gewählten Modulen jeweils zumindest einen Schwerpunkt bilden. Der Prüfling hat in den Aufsichtsarbeiten schriftlich gestellte fallbezogene Aufgaben zu bearbeiten. Die Fallsituationen für die zwei Aufsichtsarbeiten sollen insgesamt variiert werden in Bezug auf...

Es ist unklar, was mit dem Begriff »prüfungsbereichsübergreifend« gemeint ist (die einzelnen Kompetenzbereiche I bis V?).

Fallbezogene Prüfungen sind zu begrüßen, auch die Variierung der Fallsituationen. Allerdings ist unklar, wie die Aussage »Die Fallsituationen für die zwei Aufsichtsarbeiten sollen insgesamt variiert werden...« gemeint ist.

Es ist zu begrüßen, dass die Aufsichtsarbeiten jeweils das nach Abs. 2 zugeordnete Modul abschließen (Prüfung = Modulleistung).

Abs. 5: »Für die Bachelorarbeit ist ein Modul mit Schwerpunkt in den Kompetenzbereichen I bis V der Anlage 5 festzulegen.«

Es ist hierbei unklar, was genau gemeint ist. Die Kompetenzbereiche I bis V sollen ja in der gesamten Pflegeausbildung abgedeckt werden und können nur ausschnitts- oder teilweise in einem Modul repräsentiert werden.

Soll das Modul nur einen Schwerpunkt aus den Kompetenzbereichen I-V beinhalten oder alle Schwerpunkte/Kompetenzbereiche? Was genau ist mit »Schwerpunkt« gemeint?

Abs. 4: Die Aufsichtsarbeiten dauern jeweils mindestens 120 Min. Sie sind in der Regel an zwei aufeinanderfolgenden Werktagen durchzuführen. Die Aufsichtsführenden werden von der Hochschule bestellt.

Es ist nicht einleuchtend und zugleich eine organisatorisch einschränkende Vorgabe, dass die Aufsichtsarbeiten an zwei aufeinanderfolgenden Werktagen durchgeführt werden sollen. Diese Vorgabe ist darüber hinaus nicht studierendenfreundlich.

Vorschlag: Die Aufsichtsarbeiten sollen innerhalb von fünf Werktagen durchgeführt werden.

Abs. 5: Für die Bachelorarbeit ist ein Modul mit Schwerpunkt in den Kompetenzbereichen I bis V der Anlage 5 festzulegen.

Diese Vorgabe entspricht nicht dem hochschulischen System, in dem die Bachelorarbeit die Modulleistung eines wissenschaftsorientierten Moduls darstellt. Daher wäre es zutreffender zu fordern, dass das Modul bzw. die Bachelorarbeit einen »expliziten Bezug« zu den Kompetenzbereichen I bis V der Anlage 5 aufweisen.

Es ist unklar, ob mit der Vorgabe ein Schwerpunkt aus einem der fünf Kompetenzbereiche gemeint ist oder ein Schwerpunkt, der alle fünf Kompetenzbereiche abdeckt.

Abs. 6: Mit der Bachelorarbeit weist die oder der Studierende innerhalb eines vorgegebenen Bearbeitungszeitraums von mindestens sechs und höchstens zwölf Wochen die Fähigkeiten nach, ein pflegerisches oder pflegewissenschaftliches Problem selbstständig nach wissenschaftlichen und fachpraktischen Methoden zu bearbeiten. Die Bachelorarbeit schließt das ihr nach Absatz 5 zugeordnete Modul ab.

Da die Studierenden in den höheren Semestern unterschiedliche Anteile an parallel zu absolvierenden Modulen und praktischen Einsätzen (mit entsprechendem studentischen *Workload*) haben, erscheint es unpraktisch und im Einzelfall ungerecht, die Bearbeitungszeit einer Bachelorarbeit auf 6–12 Wochen (!) zu begrenzen.

Im hochschulischen System wird das Modul »Bachelorarbeit« im Umfang des gesamten Semesters (14 Wochen), gegebenenfalls sogar über zwei Semester angeboten (im Umfang von 10 bis 20 Leistungspunkten = 300 bis 600 Stunden *Workload*).

Da der studentische *Workload* – einschließlich der Praxiseinsätze – auf 900 Stunden pro Semester berechnet ist, wäre es gerechter und systemkonform, die Bachelorarbeit im Rahmen eines gesamten Semesters erstellen zu lassen (parallel zu anderen Modulen und den Praxiseinsätzen). Die Abgabe der schriftlichen Bachelorarbeit sollte zum Abschluss der Vorlesungszeit (nach 14 Wochen im Semester) und die mündliche Verteidigung der Bachelorarbeit in den anschließenden sechs Wochen erfolgen.

In den Vorgaben zur hochschulischen Pflegeausbildung sollte die mündliche Verteidigung der Bachelorarbeit (als Teil des Bachelormoduls; hochschulische Vorgabe) ebenso berücksichtigt werden.

Abs. 7: Die Aufgaben für die Aufsichtsarbeiten werden auf Vorschlag der Hochschule durch die Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Die Ausgabe der Themen für die Bachelorarbeit erfolgt auf Vorschlag der Hochschule durch die Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

Es wird vorgeschlagen, die Vorgaben zur Ausgabe der Themen für die Bachelorarbeit organisatorisch zu vereinfachen. Die Fachkompetenz dafür liegt ausschließlich bei den HochschullehrerInnen bzw. den zwei PrüferInnen, die an der Hochschule für das Fach berufen sind (vgl. § 33 Abs. 1 (3) Prüfungsausschuss).

§ 36 Mündlicher Teil der Prüfung

Die in Absatz 6 vorgesehene Notenbildung durch nicht an der mündlichen Prüfung Anwesende erscheint nicht sachgerecht und prüfungsrechtlich fraglich (vgl. § 12 Abs. 5 S. 2 Hochschulgesetz Sachsen-Anhalt), zumal wiederum nur ein »Benehmen« (statt »Einvernehmen«) mit den Prüfern verlangt wird.

§ 37 Praktischer Teil der Prüfung

Zu Absatz 7 wird auf die Anmerkungen zu § 35 Abs. 8 bzw. § 36 Abs. 6 verwiesen.

Abs. 4: Die Prüfung findet in realen und hochkomplexen Pflegesituationen statt. Sie erstreckt sich auf die Pflege von mindestens zwei Menschen, von denen einer einen erhöhten Pflegebedarf und eine hochkomplexe Pflegesituation aufweist. Die Prüflinge werden einzeln geprüft.

Es leuchtet nicht ein, dass eine Prüfungssituation der Pflege von »mindestens zwei Menschen« einen Mehrgewinn für die Einschätzung der Pflegekompetenz des Prüflings darstellt. Diese Forderung stellt eine organisatorisch und in der Praxis schwierig zu bewältigende Herausforderung dar (zuma, wenn sich die geeigneten PatientInnen in verschiedenen Zimmern befinden). Angesichts der Forderung, dass eine Pflegesituation »hochkomplex« sein soll, erscheint es ausreichend, die Prüfungssituation auf diesen einen Patienten/diese eine Patientin zu begrenzen.

§ 39 Bestehen und Wiederholung des staatlichen Prüfungsteiles

Abs. 3: Jede Modulprüfung, die Teil der staatlichen Überprüfung ist, kann einmal wiederholt werden, wenn der Prüfling die Note »mangelhaft« oder »ungenügend« erhalten hat.

Diese Vorgabe widerspricht der hochschulischen Regelung (Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung), nach welcher Modulprüfungen – mit Ausnahme der Bachelorarbeit – zweimal wiederholt werden können.

Absatz 3, der die lediglich einmalige Wiederholungsmöglichkeit nicht bestandener Module einräumt, dürfte an den meisten Standorten eine wirklich nicht akzeptable Benachteiligung gegenüber allen anderen Studierenden beinhalten. So gilt beispielsweise gemäß § 14 Abs. 8 ABStPO MLU:

»Nicht bestandene Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen können zweimal wiederholt werden. Hiervon ausgenommen ist das Abschlussmodul Bachelor-Arbeit bzw. das Abschlussmodul Master-Arbeit, das nur einmal wiederholt werden darf.«

Es muss daher – auch vor dem Hintergrund der gegenüber der »normalen« Berufsausbildung gesteigerten Leistungsanforderungen – eine zweimalige Wiederholungsmöglichkeit gelten!

§ 40 Erfolgreicher Abschluss der hochschulischen Pflegeausbildung, Zeugnis

Abs. 1: Die hochschulische Pflegeausbildung nach dem Pflegeberufegesetz ist erfolgreich abgeschlossen, wenn sowohl der hochschulische als auch der staatliche Prüfungsteil bestanden ist. Ist die hochschulische Pflegeausbildung nicht insgesamt erfolgreich abgeschlossen worden, ist eine Erlaubnisabteilung nach § 1 Absatz 1 des Pflegeberufegesetzes ausgeschlossen.

Dieser Absatz – so ist er wohl zu verstehen – schreibt eine Bildungssackgasse und eine unnötige Verschwendung von menschlichen und finanziellen Ressourcen fest. Es sollte möglich sein, dass Studierende, die die staatlichen Prüfungsteile bestehen, jedoch nicht hochschulische Module bestehen bzw. bestanden haben (und dadurch üblicherweise das Bachelorstudium nicht erfolgreich abschließen können), eine Erlaubnisabteilung nach § 1 Absatz 1 des Pflegeberufegesetzes erhalten (können). Sie erlangen allerdings keinen akademischen Bachelor-Abschluss.

Es könnte diesbezüglich verlangt werden, dass im Rahmen der hochschulischen Studien- und Prüfungsordnung festgelegt wird, welche Module für die Zulassung zu den staatlichen Prüfungsteilen zwingend bestanden werden müssen.

§ 50 Mitgliedschaft in der Fachkommission

Hier sollte noch ergänzt werden, dass mindestens eine der 11 Expertinnen aus einer Einrichtung kommt, die Erfahrung hat in der Umsetzung von Qualifikationen im Rahmen von Modellprojekten gemäß §63 Abs. 3c SGB V.

Anlagen 2/3/4 im Vergleich zu Anlage 5

Der im gleichen Abschnitt formulierte Übergang von Lernfeldern zur Kompetenzorientierung wird ausdrücklich begrüßt. Den unterschiedlichen Kompetenzniveaus zwischen beruflicher Pflegeausbildung (Abschnitt 1) und hochschulischer Pflegeausbildung (Abschnitt 3) wird aber nicht im richtigen Maße Rechnung getragen, da hauptsächlich auf die Komplexität und Reflexivität der Versorgung und die Spezifik der Pflegesituation hingewiesen wird. Spezialisierung ist aber eher eine Kompetenz, die über Erfahrung und Vertiefung erworben wird (vgl. Beispiel). Diese Spezialisierung kann aber nicht bei identischer Theoriestundenzahl und »gleicher Ausbildung« im Vergleich zur beruflichen Ausbildung erworben werden.

Beispiel:

<p>Die Pflege von Menschen aller Altersstufen verantwortlich planen, organisieren, gestalten, durchführen, steuern und evaluieren. (Anlage 2, I. S.50)</p> <p>Die Absolventinnen und Absolventen</p> <p>b) übernehmen Verantwortung für die Organisation, Steuerung und Gestaltung des Pflegeprozesses bei Menschen aller Altersstufen,</p>	<p>Wissenschaftsbasierte Planung, Organisation, Gestaltung, Durchführung, Steuerung und Evaluation auch von hochkomplexen Pflegeprozessen bei Menschen aller Altersstufen. (Anlage 5, I Seite 74)</p> <p>Die Absolventinnen und Absolventen</p> <p>2. übernehmen Verantwortung für die Planung, Organisation, Gestaltung, Durchführung, Steuerung und Evaluation von Pflegeprozessen bei Menschen mit besonderen gesundheitlichen Problemlagen</p>
--	---

	unter Berücksichtigung von wissenschaftlich fundierten Ansätzen der Gesundheitsförderung, Prävention und Kuration,
--	--

Deshalb muss in die Kompetenzbetrachtung ausdrücklich noch das Maß der Eigenständigkeit formuliert werden. Im Deutschen Qualifikationsrahmen wird dafür folgendes Niveau formuliert: »Ziele für Lern- und Arbeitsprozesse definieren, reflektieren und bewerten und Lern- und Arbeitsprozesse eigenständig und nachhaltig gestalten« (DQR 2010: S12).

Die formulierten Kompetenzniveaus sind daher umfänglich hinsichtlich DQR-Konformität zu prüfen und entsprechend anzupassen.

Außerdem sollte bei den kompetenzbasierten Lernzielen der entsprechende Rollenbezug mit formuliert werden, in Analogie zum Nationalen Kompetenzbasierten Lernzielkatalog Medizin (NKLM).

Die Verwendung von »Pflegediagnosen« ist missverständlich und sollte angepasst werden. Die ICD-10 ist das gängige Klassifikationssystem im Krankenhaus. Es handelt sich dabei um eine Klassifikation, die von der WHO unter Beteiligung der Pflege entwickelt wurde und auch eine Abbildung der Pflege ermöglicht. Allgemein werden aber unter »Pflegediagnosen« spezifische und nicht allgemeingültige Systeme wie NANDA verstanden. Die Begrifflichkeit sollte daher verändert werden zu »Diagnosen mit Pflegebezug«, und in Anlage 5 sollten dazu auch Kompetenzen formuliert werden.

Im aktuellen Entwurf sind die Pflegefachpersonen mit Hochschulabschluss trotz ihrer komplexen Aufgaben nicht in die Feststellung von Diagnosen mit Pflegebezug einbezogen, das ist überhaupt nicht nachvollziehbar.

Allgemein: Evidenzbasierung

Der Begriff »evidenzbasiert« wird relativ unkritisch verwendet, beispielsweise:

- »evidenzbasierte Leitlinien« (S. 48, S. 56 usw.)

- »evidenzbasierte Studien« (S. 49)
- »evidenzbasierte Studienergebnisse« (S. 57, S. 65, S. 73)

Man kann zwar von »evidenzbasierten Leitlinien« sprechen, wenn man Leitlinien meint, die auf der Basis der derzeit besten wissenschaftlichen Belege erstellt wurden. Studien oder Studienergebnisse können selbst aber nicht evidenzbasiert sein, da sie die Evidenz für die Evidenzbasierung darstellen – daher sollte der Begriff »evidenzbasiert« vor Studien bzw. Studienergebnissen ersatzlos gestrichen werden.

